

Vorwort

Familienunternehmen und Familienvermögen spielen sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein eine große Rolle und bilden eine der tragenden Stützen beider Volkswirtschaften.

Insbesondere mit der Einführung des Privatstiftungsgesetzes im Jahr 1993 haben zahlreiche Unternehmerfamilien in Österreich ihr Vermögen und/oder ihr Familienunternehmen in Privatstiftungen eingebracht. Während zumindest anfangs auch steuerliche Überlegungen eine Rolle gespielt haben mögen, stand (und steht) die Nachfolgeplanung und der Vermögensschutz nach wie vor im Vordergrund. Die Privatstiftung sollte den Zusammenhalt des Familienunternehmens über Generationen hinweg gewährleisten. In den darauffolgenden Jahren haben jedoch sowohl der österreichische Gesetzgeber als auch die Judikatur des Obersten Gerichtshofs dazu beigetragen, dass die Privatstiftung für Familienunternehmer zunehmend unattraktiver geworden ist.

Viel mehr als Österreich ist das Fürstentum Liechtenstein als Finanzplatz für die Strukturierung von Familienvermögen bekannt. Neben der liechtensteinischen Stiftung, die sich geradezu idealtypisch für die Nachfolge- und Nachlassplanung eignet, bieten auch der liechtensteinische Trust sowie andere Rechtsformen des flexiblen liechtensteinischen Gesellschaftsrechts zahlreiche Möglichkeiten für Unternehmerfamilien. Dabei wird auch die grenzüberschreitende Strukturierung zwischen Österreich und Liechtenstein immer häufiger. Hierzu trägt auch bei, dass das Fürstentum seit 2009 über ein totalreformiertes Stiftungsrecht verfügt, das zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die bei der österreichischen Privatstiftung verschlossen sind.

Die Praxis zeigt, dass es im Zusammenhang mit Familienvermögen, egal ob strukturiert oder nicht, immer wieder zu Konflikten kommt, die sich aufgrund der familiären Bande der Streitparteien deutlich von anderen kommerziellen Disputen unterscheiden. In vielen Fällen spielen nicht nur verschiedene Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Erb- und Familienrecht sowie das Stiftungs- und Gesellschaftsrecht eine wesentliche Rolle, sondern auch persönliche Erwägungen, die eher in Verfahren alternativer Streitbeilegung als in staatlichen Gerichtsverfahren berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist vor allem die Vertraulichkeit alternativer Streitbeilegungsmethoden dafür ausschlaggebend, weshalb diese im Bereich von Private Clients

und Familienvermögen jedenfalls vorteilhaft erscheinen. Nicht zuletzt haben die vergangenen Jahre vor allem in Österreich gezeigt, dass es nichts Unangenehmeres für Unternehmerfamilien gibt, als dass über ihre gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten medial berichtet wird. Dies erzeugt nicht nur nachhaltige Gräben zwischen den Streitparteien, sondern beschädigt auch den Ruf der involvierten Personen und Unternehmen. Hier bieten vor allem Schiedsverfahren sowie andere Methoden der alternativen Streitbeilegung – wie etwa die Mediation, die Moderation bzw Collaborative-law-Strategien – ein probates Mittel zur diskreten Streitbeilegung. Praxisrelevante Materien – wie zB das Familienrecht – sind nämlich weder nach der österreichischen noch nach der liechtensteinischen ZPO schiedsfähig, weshalb hier de lege ferenda Reformüberlegungen angebracht sind.

Nicht zuletzt kann es auch mit einer wohlüberlegt gestalteten Familienverfassung gelingen, die Strategie einer Unternehmerfamilie generationsübergreifend zu planen und dadurch bereits vorausschauend künftig auftretende Konflikte zu vermeiden. Es ist empirisch belegt, dass sich die Existenz einer Familienverfassung sowohl auf den Unternehmenserfolg als auch auf die Zufriedenheit der Unternehmerfamilie positiv auswirken kann, wenn sie individuell passgenau formuliert wird.

Das vorliegende Werk soll vor allem der Praxis als Hilfestellung bei der täglichen Arbeit dienen sowie betroffenen Personen und Unternehmen Alternativen aufzeigen, wie Konflikte diskret und dauerhaft bereinigt werden können.

Bei der Arbeit an dem Buch haben wir diverse redaktionelle Unterstützung von unseren Mitarbeitern erhalten. Unser Dank geht dabei an *Wolfgang Flach* sowie an Herrn Mag. *Matthäus Uitz* (Lehrstuhl Prof. *Schauer*) und Herrn Mag. *Alexander Meisinger* (Institut Prof. *Deixler-Hübner*). Wir danken auch Frau Mag. *Katharina Echerer* (Linde Verlag) für die verlagstechnische Betreuung.

Für Kritik und Anregungen sind wir dankbar. Bitte richten Sie Ihre Nachrichten an astrid.deixler-huebner@jku.at, michael.nueber@nueberlaw.com oder martin.schauer@univie.ac.at.

Linz/Vaduz/Wien, im November 2019

*Astrid Deixler-Hübner
Michael Nueber
Martin Schauer*